



**Stadt Schöningen**

Vorlagen Nr. *M6* /2016 vom 08.11.2016

erstellt durch: **Fachbereich Innere Dienste**  
Bearbeiter/-in: Frau Mische

an	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht-öffentlich
Verwaltungsausschuss	15.11.2016	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

**Tagesordnungspunkt:  
Ausbildung bei der Stadt Schöningen**

*Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:*

<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt
<input checked="" type="checkbox"/> Kosten: ca. 48.000 / Jahr	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition)
<input type="checkbox"/> kostenneutral	
Produkt: Personalkosten	

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss beschließt , für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ im Jahr 2017 zwei Ausbildungsplätze und für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe“ einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen und öffentlich auszuschreiben. Die Personalvertretung ist zu beteiligen.

**Sachverhaltsdarstellung:**

I. Aktuelle Ausbildungssituation

Derzeit befinden sich bei der Stadt Schöningen insgesamt 6 Nachwuchskräfte für den Beruf „Verwaltungsfachangestellte/r“ in Ausbildung, die sich auf 3 Ausbildungsjahrgänge verteilen.

II. Ausbildungsplätze 2017

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und dem weiter enger werdenden Arbeitsmarkt bei der Gewinnung von Fachkräften wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, an der Ausbildung von Nachwuchskräften festzuhalten und für das Jahr 2017 wieder zwei Ausbildungsplätze für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ und einen Ausbildungsplatz für den Beruf „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe“ zur Verfügung zu stellen und öffentlich auszuschreiben.

Die Personalkosten je Ausbildungsplatz belaufen sich auf ca. 16.000,--€ jährlich.

Entsprechende Stellen sind im Entwurf des Stellenplanes 2017 ausgewiesen.

### III. Übernahme von Auszubildenden/Nachwuchskräfte:

Die Übernahme nach Beendigung der Ausbildung regelt sich nach § 16 a des Tarifvertrages für die Ausbildung im öffentlichen Dienst (TVAöD). Danach setzt die Übernahme einer/s Ausgebildeten in ein Beschäftigungsverhältnis eine zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung, ausbildungsadäquate, freie und besetzbare Stelle, die eine Weiterbeschäftigung auf Dauer zulässt, voraus.

Werden die Voraussetzungen erfüllt, besteht zunächst ein befristeter Übernahmeanspruch für die Dauer eines Jahres. Bei Bewährung des ehemaligen Auszubildenden innerhalb dieses Zeitraums schließt sich eine unbefristete Beschäftigung (Tarifautomatik) an.

Liegen die tariflichen Voraussetzungen nicht vor, ist eine befristete sachgrundlose Beschäftigung außerhalb des § 16 a TVAöD nach Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) bis zur Dauer von zwei Jahren möglich.

Am 27.06.2016 haben zwei Auszubildende ihre Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten erfolgreich beendet. Eine Ausgebildete wurde gemäß § 16 a TVAöD zunächst für die Dauer eines Jahres und eine Ausgebildete aufgrund ihrer Funktion als Ausbildungs- und Jugendvertretung nach personalvertretungsrechtlichen Vorschriften unbefristet in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen.

Im Jahr 2017 werden voraussichtlich zwei Auszubildende ihre Ausbildung für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ erfolgreich beenden.

Da sich die Voraussetzungen des Übernahmeanspruchs auf den Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung beziehen, kann hinsichtlich des Übernahmeanspruchs der im Jahr 2017 ihre Ausbildung beendenden Auszubildenden derzeit noch keine konkrete Aussage getroffen werden.

Im Auftrage



K. Bock  
Städt. Direktor